

KOSTENINFORMATION

Vitanas Senioren Centrum Schäferberg



Das Heimentgelt setzt sich zusammen aus den Bausteinen '**pflegebedingte Aufwendungen**', '**Unterkunft und Verpflegung**' und den '**Investitionskosten**'. Diese Entgeltbausteine dienen der Refinanzierung, der in der Einrichtung entstehenden Aufwendungen und wurden mit den Kostenträgern verhandelt.

In den '**pflegebedingten Aufwendungen**' sind die gesamten Pflegepersonalkosten, die Kosten der Hauswirtschaft (Küche, Reinigung und Wäscherei), der Sachmittel als auch die Verwaltungskosten etc. anteilig enthalten.

Der Entgeltbaustein '**Unterkunft und Verpflegung**' setzt sich zusammen aus den Kosten für Sachmittel (z. B. Lebensmittel) sowie auch anteilig den Verwaltungs- und Hauswirtschaftskosten etc.

Die '**Investitionskosten**' umfassen u. a. die Pacht (Miete) für das Pflegeheim, die Abschreibung auf das Inventar, die Instandhaltung der Einrichtung und ggf. Finanzierungskosten.

Vollstationäre Pflege I Einzelzimmer

Stand: 01.01.2024

je Monat	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegebedingte Aufwendungen	2.026,28 €	2.536,72 €	3.028,92 €	3.541,80 €	3.771,78 €
Verpflegung und Unterkunft	768,11 €	768,11 €	768,11 €	768,11 €	768,11 €
Investitionskosten	742,25 €	742,25 €	742,25 €	742,25 €	742,25 €
Monatssatz im Einzelzimmer	3.536,63 €	4.047,08 €	4.539,27 €	5.052,15 €	5.282,13 €
abzügl. Anteil der Pflegekasse	125,00 €	770,00 €	1.262,00 €	1.775,00 €	2.005,00 €
Eigenanteil monatl. Einzelzimmer abzüglich §43c SGB 11 15%	—	3.012,07 €	3.012,23 €	3.012,13 €	3.012,11 €

Nach § 39 SGB XI ist der Anspruch auf Verhinderungspflege auf sechs Wochen pro Kalenderjahr beschränkt. Die Pflegekasse übernimmt die pflegebedingten Aufwendungen bis zu dem Gesamtbetrag von 1.612 Euro im Kalenderjahr. Der Leistungsbetrag kann um bis zu 806 Euro aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege nach § 42 Absatz 2 Satz 2 auf insgesamt bis zu 2.418 Euro im Kalenderjahr erhöht werden. Der für die Verhinderungspflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Kurzzeitpflege nach § 42 Absatz 2 Satz 2 angerechnet.